

Dornbirner Gemeindeblatt

Nummer 22

Sonntag, 21. Oktober 1945

Wochenkalender: Sonntag, 21. Oktober, Urfula. — Montag, 22., Kordula. — Dienstag, 23., Oda. — Mittwoch, 24., Rafael. — Donners-
tag, 25., Kriipin, Daria. — Freitag, 26., Evarist. — Samstag, 27., Viktoria, Sabina, Svo.

Verordnung

des Vorarlberger Landesausschusses über die vorläufige
Organisation kultureller Veranstaltungen.

§ 1.

1. Öffentliche Veranstaltungen kultureller Art wie
 - a) Varieté-, Kabarett- und Revueveranstaltungen,
 - b) Theatervorstellungen, Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen und Rezitationen,
 - c) Vorführungen von Licht- und Schattenbildern,
 - d) Ballette und Vorführungen der Tanzkunst
 - e) Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Vorführungen,
 - f) Zirkusvorstellungen, Puppen- und Marionettentheater-Schaustellungen dürfen nur auf Grund einer besonderen Bewilligung abgehalten werden.
2. Als öffentlich sind auch solche Veranstaltungen anzusehen, die auf gemeinnützige Rechnung der Teilnehmer- oder gegen Zahlung eines Eintrittspreises, sei es in öffentlichen oder privaten Räumen, abgehalten werden.

§ 2.

Von der Bewilligungspflicht sind ausgenommen:

- a) Veranstaltungen, die kirchlichen Zwecken dienen, soweit sie von Organen der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften in Gotteshäusern und ohne Entgelt unternommen werden.
- b) Veranstaltungen, die ausschließlich den Charakter von Haus- und Familienveranstaltungen haben und in privaten Räumen ohne Entgelt abgehalten werden.
- c) Veranstaltungen, die lediglich dem Unterricht an öffentlichen oder erlaubten privaten Unterrichtsanstalten dienen oder mit Genehmigung der Schulbehörde hauptsächlich für Schüler solcher Anstalten und deren Angehörige dargeboten werden.

§ 3.

1. Die Bewilligung wird vom Vorarlberger Landesausschuß erteilt. Das Ansuchen um Erteilung der Bewilligung muß spätestens acht Tage vor dem Beginn der Veranstaltung eingebracht werden.
2. Die Bewilligung kann auch beschränkt erteilt oder an die Erfüllung von Bedingungen oder Auflagen gebunden werden.
3. Die Bewilligung kann versagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß die Veranstalter die erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung nicht besitzen, oder wenn ein lokales Bedürfnis nicht gegeben ist, oder wenn nicht rechtzeitig um die Bewilligung angesucht worden ist.
4. Jede erteilte Bewilligung muß außerdem dem Militär-gouvernement des Bezirkes zur Beglaubigung vorgelegt werden.

§ 4.

In dem schriftlichen Bewilligungsbescheid sind Zeit, Ort und Dauer und Art der bewilligten Veranstaltungen sowie die all-fällig auferlegten Beschränkungen und Bedingungen anzugeben.

§ 5.

Die erteilte Bewilligung kann entzogen werden, wenn wichtige Gründe dies rechtfertigen, insbesondere

- a) wenn nachträglich Umstände zutage treten, auf Grund deren die Verlässlichkeit und Eignung der Veranstalter nicht mehr vorausgesetzt werden kann,
- b) wenn die Veranstalter trotz zweimaliger Bestrafung neuerdings eine der in dieser Verordnung enthaltenen

Vorschriften oder besondere behördliche Vorschriften übertreten. Ist eine solche Übertretung so schwerer Art, daß sich daraus die Unverlässlichkeit der Veranstalter ergibt, kann die Bewilligung bereits anläßlich der ersten Strafamtshandlung entzogen werden.

§ 6.

1. Die Zulassung von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zum Besuch der Veranstaltungen nach § 1, Buchstabe a) bis d) bedarf einer besonderen Bewilligung des Vorarlberger Landesausschusses.
2. Für die Einhaltung dieser Vorschriften sind die Veranstalter verantwortlich.

§ 7.

Dem Vorarlberger Landesausschuß steht das Recht zu, die Veranstaltungen jederzeit durch seine Organe überwachen zu lassen. Die Veranstalter haben zu diesem Zweck angemessene Sitze zur Verfügung zu stellen.

§ 8.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden von der politischen Bezirksbehörde von RM 1000.— bis RM 5000.— bestraft.

§ 9.

Die Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Gouvernement Militaire du Vorarlberg
Administration Générale
Le Colonel Breveté H. Jung.
Amt des Vorarlberger Landesausschusses
Abteilung IV
Eugen Leibing, Landesrat.

Verordnung.

des Vorarlberger Landesausschusses über den Ver-
kehr österreichischer Grenzgänger von Vorarlberg
nach der Schweiz und Liechtenstein.

§ 1. Als österreichische Grenzgänger im Sinne dieser Verordnung gelten alle jene österreichischen Staatsangehörigen, auf welche nachstehende Voraussetzungen zutreffen:

- a) ordentlicher Wohnsitz seit mindestens sechs Monaten in der vorarlbergischen Grenzzone (nicht weiter als zehn Kilometer von der Grenzzone entfernt).
- b) Berufsausübung in der Schweiz (Liechtenstein).
- c) Grenzüberschreitung hin und zurück mindestens einmal wöchentlich.

Sonntagdienst.

Dr. Karl Sollgruber, Moosmähdt. 18, Tel. 271.
von Samstag, mittags 12 Uhr, bis Sonntag, 24 Uhr.
Salvatorapothek, Marktstraße 52, Tel. Nr. 428. 816